

Gültig ab: 23.03.2023  
Gültigkeit bis: fortlaufend



Bundesagentur  
für Arbeit

**Fachliche Weisungen**  
**Internationales Recht der**  
**Arbeitslosenversicherung**  
**Rechtskreis SGB III**

**Bescheinigung deutscher Zeiten**

## Änderungen

### Aktualisierung, Stand 03/2023

Zum 01.01.2023 wurde die Nutzung des BEA- Verfahrens (BEA: Bescheinigungen elektronisch annehmen) verpflichtend eingeführt. Das bedeutet, dass u.a. für Arbeitsbescheinigungen nach § 312a SGB III (Arbeitsbescheinigungen für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts) die Nutzung des BEA- Verfahrens vorgeschrieben ist.

Grundsätzliche Verfahrensregelungen und Details zu den Rechtsgrundlagen sind in der "FW Alg Anhang 2, §§ 312, 312a, 313, 313a - Arbeitgeber- und Trägerbescheinigungen" beschrieben. In der FW IntRecht Alv werden Besonderheiten, die aus dem internationalen Kontext der Anwendungsfälle resultieren, geregelt. Der Text wurde entsprechend angepasst und die Regelungen zu FW 3 (IT-Basisdienst BEA) komplett in die FW Alg Anhang 2 verlagert.

- FW 1.1 Abs. 3
- FW 2

Die Beschreibung zur Bescheinigung von AlgII- Leistungszeiten, für die bis zum 31.12.2010 ein Anspruch auf den befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II a.F. bestand, wird wegen Zeitablauf grundsätzlich nicht mehr benötigt und wurde gelöscht.

Sollten noch entsprechende Einzelfälle auftreten, können diese mit der Hotline Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung – Leistung Alg abgestimmt werden.

- FW 1.7

Die Anlage 1 - Übersicht über die Bewertung wichtiger Tatbestände als Versicherungszeit oder "Gleichgestellte Zeit" - wurde aktualisiert.

- - Anlage 1

Redaktionelle Änderungen:

- FW 1.4.1 Abs. 1 und 3
- FW 1.2 Abs. 4
- FW 1.6 Abs. 1
- FW 4
- FW 5.1.2 Abs. 1
- FW 5.3.2
- FW 8

FW 4 ff wurden umbenannt in FW 3 ff (wegen Entfall der bisherigen FW 3). Die vorstehenden Bezeichnungen beziehen sich auf die angepassten Nummerierungen.

## Inhalt

Änderungen .....	2
Aktualisierung, Stand 03/2023 .....	2
Inhalt .....	3
<b>Fachliche Weisungen</b> .....	<b>5</b>
1. Grundsätzliche Hinweise .....	5
1.1. Allgemeines .....	5
1.2. Antragstellung .....	6
1.3. Zeitnahe Ausstellung .....	6
1.4. Zuständigkeit .....	7
1.4.1. Organisatorische Zuständigkeit .....	7
1.4.2. Regionale Zuständigkeit .....	7
1.5. IT-Unterstützung .....	7
1.6. Unterlagen/Nachweise für die Ausstellung der Dokumente PD U1 bzw. der SEDs U002, U017, U004 .....	8
1.7. <b>Bescheinigung von Alg II Leistungszeiten</b> .....	8
2. Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III .....	9
2.1. <b>Vorbemerkung</b> .....	9
2.2. Rechtsgrundlagen .....	9
2.3. <b>Verfahren</b> .....	9
2.4. <b>Inhalte</b> .....	9
2.5. <del>Ausstellung der Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III</del> .....	10
2.6. <del>Anforderung der Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III durch         die BA10</del> .....	10
2.7. <b>Inhalte der Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III</b> .....	10
2.8. <del>Formen der Arbeitsbescheinigung</del> .....	11
2.9. <b>Informationen an die Arbeitnehmer</b> .....	11
3. Ausstellung des Dokuments PD U1 bei Anforderung durch Kunden... 12	
4. Ausstellung der SEDs U002, U017, U004 bei Anforderung durch ausländische Träger .....	12
5. Hinweise zu den zu bescheinigenden Zeiten und Angaben .....	12
5.1. Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten .....	12
5.1.1. Übersicht Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten .... 12	
5.1.2. Versicherungszeiten .....	12
5.2. Beschäftigungszeiten und Zeiten selbstständiger Erwerbstätigkeit, die keine Versicherungszeiten waren .....	14
5.3. Einkommen als Arbeitnehmer*in und Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit .....	14
5.3.1. Allgemeines .....	14

5.3.2. Einkommen als Arbeitnehmer*in .....	14
5.3.3. Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.....	14
5.4. Leistungsbezug .....	14
5.5. Zusammentreffen des Antrags auf das PD U1/SED U017 mit dem Antrag auf Leistungsexport (PD U2) .....	15
5.6. Zusammentreffen von Leistungen des ehemaligen Beschäftigungsstaates und des Wohnortstaates.....	15
6. Auskunftersuchen ausländischer Träger zu Arbeitnehmern, die während eines inaktiven Zeitraums umgezogen sind .....	16
6.1. Hintergrund .....	16
6.2. Beispielfall .....	16
6.3. Anfragen ausländischer Träger .....	17
6.4. Beschäftigungszeiten und der Ausübung einer Beschäftigung gleichgestellte Situationen .....	17
7. Behandlung von Einwendungen oder Widersprüchen gegen deutsche Dokumente PD U1 / SED U002, U017, U004 .....	18
8. Anforderung von Informationen zu Familienangehörigen.....	18
<b>Anlagen</b> .....	18

## Fachliche Weisungen

### 1. Grundsätzliche Hinweise

#### 1.1. Allgemeines

(1) Die Träger der Arbeitslosenversicherung in den anderen Mitgliedstaaten haben gem. Art. 61 VO ggf. deutsche Versicherungszeiten (§§ 24-26 und 28a SGB III) für einen ausländischen Leistungsanspruch zu berücksichtigen.

(2) Außerdem müssen die ausländischen Träger deutsche Beschäftigungszeiten (die keine Versicherungszeiten waren) oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit (die keine Versicherungszeiten waren) berücksichtigen, wenn diese Zeiten ausländische Versicherungszeiten gewesen wären, wenn sie nach dem jeweiligen ausländischen Recht zurückgelegt worden wären.

Hinweis:

Ob und ggf. in welchem Umfang bescheinigte Zeiten für die Begründung eines ausländischen Leistungsanspruches zu berücksichtigen sind, entscheidet der zuständige Träger nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften. Einige Mitgliedstaaten berücksichtigen relativ lang zurückliegende Zeiten für die Erfüllung ihrer Anwartschaftszeit.

(3) Ausländische Träger oder die jeweiligen Kunden (Arbeitnehmer/Selbständige) fordern daher - in der Regel für einen bestimmten Zeitraum - Dokumente über die o.a. deutschen Zeiten an. Grundsätzlich sind alle Zeiten innerhalb des angeforderten Zeitraums zu bescheinigen, die der Agentur für Arbeit bereits bekannt sind und zusätzlich die explizit angeforderten Zeiten. Von den Kunden bzw. ausländischen Trägern sind grundsätzlich geeignete Nachweise vorzulegen. Dies gilt nicht für die Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III. Diese ist **(wenn sie nicht vorgelegt wurde)** vom Team Alg Plus anzufordern. **Zum grundsätzlichen Verfahren siehe "FW Alg Anhang 2, §§ 312, 312a, 313, 313a - Arbeitgeber- und Trägerbescheinigungen" bzw. zu Besonderheiten, die aus dem internationalen Kontext der Anwendungsfälle resultieren, FW 2 dieser FW Int-Recht Alv.**

Ggf. sind die Zeiten durch die Alg Plus Teams mit angemessenem Aufwand zu ermitteln und zu bescheinigen.

(4) Die Dokumente über die deutschen Zeiten können von ausländischen Trägern oder den jeweiligen Kunden angefordert werden. In welcher Form (auf welchem Dokument/Formular) die deutschen Zeiten zu bescheinigen sind, richtet sich danach, von wem sie angefordert worden sind.

- Für ausländische Träger sind die Zeiten mit den **SEDs U002** bzw. **U017** und ggf. **U004** zu bescheinigen.
- Für die Kunden sind die Zeiten mit dem **Portable Document PD U1** zu bescheinigen.

(5) Ausreisewillige Arbeitnehmer sollten auf das Beratungsangebot der Rentenversicherungsträger hinsichtlich rentenrechtlicher Fragestellungen bei einem **Verzug ins Ausland** hingewiesen werden.

(6) Die Übermittlung der angeforderten Zeiten und sonstiger leistungsrelevanter Informationen ist nach Art. 77 Abs. 1 GVO i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X zulässig, weil sie vom zuständigen ausländischen Träger für die Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit benötigt werden.

## 1.2. Antragstellung

(1) Die **Portable Documents PD U1** können von Arbeitnehmern/Selbstständigen (auch vor ihrer Ausreise, ggf. im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Dokuments PD U2) oder von deren Beauftragten beantragt werden (Art. 54 Abs. 1 i.V.m. 12 Abs. 1 DVO).

(2) Wird das Dokument PD U1 von Arbeitnehmern/Selbstständigen (Kunden) im Rahmen einer persönlichen Vorsprache beantragt, ist deren Identität auf einfache Weise festzustellen.

(3) Wird das Dokument PD U1 von Beauftragten der Arbeitnehmer/Selbstständigen beantragt, kann ohne ausdrückliche Vollmacht davon ausgegangen werden, dass sie hierzu berechtigt sind, wenn sie geeignete Unterlagen (z. B. Lohnabrechnungen) vorlegen.

(4) Reichen die Angaben von Arbeitnehmern/Selbstständigen in ihrer Anfrage zur Ausstellung eines Dokuments PD U1 nicht aus, ist ihnen vorzugsweise zu empfehlen den "Antrag auf Ausstellung eines PD U1" (aufzurufen über BK- Vorlagenauswahl [ID 21580] bzw. Internet - Pfad: Privatpersonen -> Downloadcenter -> **Zur Formularübersicht -> Arbeitslosengeld international**) Kachel "Arbeitslos und Arbeit finden" -> Rubrik "Arbeitslosengeld international / Anträge und Bescheinigungen" zu benutzen.

(5) Die Bescheinigung der deutschen Zeiten kann auch von ausländischen Trägern angefordert werden. Die ausländischen Träger sollten die Dokumente über EESSI mit dem SED U001 bzw. U001CB und ggf. U003 anfordern. Für die ausländischen Träger sind die Zeiten entsprechend auf dem SED U002 bzw. U017 und ggf. U004 zu bescheinigen.

(6) Wird das PD U1 gleichzeitig mit dem Leistungsexport (mit PD U2) beantragt, dann ist die Ausstellung des PD U1 zum Zeitpunkt der Ausreise noch nicht möglich, da auf dem PD U1 neben den deutschen Versicherungszeiten auch die Zeiten des Alg-Bezuges während des Leistungsexportes zu bescheinigen sind. Der Antrag auf das PD U1 ist bereits vor der Ausreise anzunehmen. Die Ausstellung des PD U1 ist auf das Ende des Mitnahmezeitraums zu terminieren, da zu diesem Zeitpunkt der tatsächliche Leistungsbezug bekannt ist. Bei der Bewilligung von Alg-EU ist in COLIBRI ein entsprechender Hinweis zu setzen.

(7) Hinweise zu den von den Agenturen für Arbeit für die Bescheinigung der deutschen Zeiten zu verwendenden Dokumente sind auf der Intranetseite der ZIntAlv eingestellt unter Vordruckübersicht.

## 1.3. Zeitnahe Ausstellung

(1) Die Dokumente PD U1 / SED U002, U017, U004 sind zeitnah nach Antrags- eingang auszustellen.

(2) Wenn das (die) angeforderte(n) Dokument(e) nicht innerhalb von sechs Wochen ausgestellt werden kann/können, ist dem Kunden/ausländischen Träger eine Zwischennachricht unter Angabe der Gründe zu erteilen. Für die Kunden wird zeitnah eine BK-Vorlage mit der ID 21583 zur Verfügung. Für die Information der ausländischen Träger ist das SED H001 zu verwenden.

Nach Rückfrage/Erinnerung des Kunden/ausländischen Trägers oder nach spätestens weiteren vier Wochen ist ggf. eine weitere Zwischennachricht zu erstellen. Bei der zweiten Zwischennachricht sind die Gründe für die Verzögerung ausführlich zu beschreiben.

## 1.4. Zuständigkeit

### 1.4.1. Organisatorische Zuständigkeit

(1) Die Dokumente PD U1 / SED U002, U017, U004 werden ~~in den~~ im Operativen Service, Teams Alg Plus ausgestellt.

(2) Bei der BK- Vorlage PD U1 (ID 22714) ist darauf zu achten, dass das Dokument in der E-AKTE gespeichert wird.

~~(3) Die Ausstellung der Dokumente PD U1 / SED U002, U017, U004 erfolgt ausschließlich durch die Agentur für Arbeit. Das gilt auch für Fälle, in denen Alg II Leistungszeiten zu bescheinigen sind (siehe FW 1.7).~~

### 1.4.2. Regionale Zuständigkeit

(1) Für die Ausstellung von Dokumenten PD U1 / SED U002, U017, U004 ist grundsätzlich der Operative Service zuständig, in dessen Bezirk der/die Arbeitnehmer\*in/Selbstständige wohnt.

(2) Hat der/die Arbeitnehmer\*in/Selbstständige aktuell keinen deutschen Wohnsitz, ist der Operative Service zuständig, in dessen Bezirk der (zeitlich) letzte Wohnsitz des Kunden war.

(3) Ist kein Wohnsitz in Deutschland bekannt oder ist der (zeitlich) letzte Wohnort nicht ohne besonderen Aufwand festzustellen, ist der Operative Service zuständig, in dessen Bezirk der (zeitlich) letzte Beschäftigungsort / Betriebssitz des/der Arbeitnehmers\*in/Selbstständigen liegt. Wenn der letzte Beschäftigungsort eines/r Arbeitnehmers\*in nicht in Deutschland liegt, weil der/die Arbeitnehmer\*in unter Fortgeltung des deutschen Rechts im Ausland beschäftigt war, ist der Operative Service zuständig, in dessen Bezirk der Betriebssitz des/r Arbeitgebers\*in liegt.

## 1.5. IT-Unterstützung

(1) Die Ausstellung des PD U1 bzw. des SEDs U002 oder U017 ist in ELBA-AW mit dem Zeitrachweis "PD-U1" (Langtext: Bescheinigung deutscher Zeiten (Art. 54 VO 987/09)) zu dokumentieren. Die Erfassung erfolgt in der Eingabemaske "PD-U1".

(2) Durch die Erfassung in ELBA-AW wird eine transparente Dokumentation der bescheinigten Zeiten erreicht. Dies ermöglicht z.B. eine schnelle Übersicht über alle ausgestellten Bescheinigungen (auch ohne Zugriff auf die E-AKTE) oder aussagekräftige Auswertungen über BISS. Hiermit werden wesentliche Voraussetzungen für eine weitere Optimierung der Arbeitsqualität (QS-Maßnahmen, Prozesssteuerung) geschaffen.

(3) Der Zeitrachweis "PD-U1" kann sich zeitlich mit anderen Zeitrachweisen überschneiden. Er ist verbindlich zu nutzen und in der Eingabemaske "PD-U1" zu erfassen.

(4) In das Feld "von" soll der Beginn des ersten im PD U1 bzw. SED bescheinigten Zeitraums eingetragen werden. Im Feld "bis" soll das Ende des letzten im PD U1 bzw. SED bescheinigten Zeitraums eingetragen werden. Im Feld Bemerkungen ist der Staat einzutragen, für den das PD U1 bzw. das SED ausgestellt wurde (z. B. Frankreich). Sonstige Informationen können nach Bedarf hinzugefügt werden (z. B. Frankreich, <sonstige Information>).

(5) Über das Verfahren BI Self Service (BISS) steht die Information im Datenraum "Zeitrachweise Elba" bei Auswahl des Attributs "Zeitrachweis" und "PD-

U1" zur Verfügung. Weitere Informationen können dem Anwenderhandbuch "BI Self Service – MicroStrategy Visual Insight" entnommen werden.“

### **1.6. Unterlagen/Nachweise für die Ausstellung der Dokumente PD U1 bzw. der SEDs U002, U017, U004**

(1) Hat der/die Arbeitnehmer\*in nach der Beendigung des letzten deutschen Beschäftigungsverhältnisses Leistungen bezogen oder wurde für ihn/sie ein Portable Document PD U2 ausgestellt, können die für die Ausstellung des Portable Documents PD U1 / SEDs U002, U017, U004 erforderlichen Informationen den Arbeitsbescheinigungen nach § 312a SGB III in der Leistungsakte entnommen werden. **wenn diese vor dem 01.01.2014 ausgestellt wurden. Ansonsten sind Arbeitsbescheinigungen nach § 312a SGB III anzufordern.**

(2) Sonstige Zeiten (z. B. Bezug von Krankengeld oder Mutterschaftsgeld) sind ggf. wie bei Alg-Leistungsfällen nachzuweisen.

(3) Wird die Bescheinigung deutscher Zeiten gewünscht, die schon so lange zurückliegen, dass keine Arbeitsbescheinigungen mehr beschafft werden können, sind die erforderlichen Daten durch Auswertung anderer Unterlagen (z. B. Kopien von Arbeitszeugnissen oder Nachweise der Rentenversicherungsträger über den Versicherungsverlauf) zu ermitteln.

(4) Können, insb. für länger zurückliegende Zeiten, vom Kunden keine verwertbaren Unterlagen beschafft werden und die benötigten Daten nicht auf eine andere geeignete Weise erhoben werden, kann der zuständige Träger der Deutschen Rentenversicherung um Auskunft über den Versicherungsverlauf gebeten werden.

(5) Das Auskunftersuchen ist an die das Rentenversicherungskonto führende Stelle zu richten, soweit diese bekannt ist. Andernfalls ist das Auskunftersuchen an den für den neuen Wohnsitzstaat des/der Arbeitnehmers\*in (für den das Dokument PD U1 / SED U002, U017, U004 angefordert wird) als Verbindungsstelle zuständigen RV-Träger zu richten. Die Verbindungsstellen sind auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung veröffentlicht: [Deutsche Rentenversicherung Nord](#). Soweit erforderlich, wird das Auskunftersuchen vom angeschriebenen RV-Träger an den zuständigen RV-Träger weitergeleitet.

(6) Zu der vorstehenden Amtshilfe wurde mit der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Verfahrensabsprache getroffen und ein Anfragevordruck entwickelt. Der Anfragevordruck "Anfrage Rentenversicherungsträger" steht als BK-Vorlage mit der ID 21582 zur Verfügung und ist bei der Anforderung von Versicherungszeiten der Rentenversicherung zu nutzen.

(7) Die Entwicklung von Grundsätzen für die Bescheinigung von Zeiten selbstständiger Erwerbstätigkeit durch die Verwaltungskommission ist noch nicht abgeschlossen. Daher können sich die Bescheinigungspflichtigen nur an allgemeinen pragmatischen Grundsätzen orientieren. Siehe FW **6.3.3 5.3.3**.

### **1.7. Bescheinigung von Alg II Leistungszeiten**

**(1) Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der/die Kunde/in im Anschluss an den Bezug von Alg Arbeitslosengeld II bezogen hat (nur Alg II, soweit dem Grunde nach ein Anspruch auf den befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II (a. F.) bis zum 31.12.2010 bestand, vgl. FW 6.4), fordert der OS Informationen zum Leistungsbezug beim zuständigen Jobcenter an. Für die Anfrage an die Jobcenter steht der Vordruck "Anfrage Alg II" mit der ID 21591 als BK-Vorlage zur Verfügung.**



(2) Für die erstmalige Anforderung der Daten des Jobcenters sowie eine Erinnerung ist jeweils eine Frist von 14 Tagen zu setzen. Können innerhalb dieser Frist von 28 Tagen die für die Ausstellung der Dokumente PD U1 / SED U002, U017, U004 benötigten Daten nicht beschafft werden, ist der Vorgang dem SGB II-Bereich in der Zentrale (GR 11) mit der Bitte um Unterstützung zu übersenden.

(3) Die Befugnis für die Datenerhebung und -übermittlung ergibt sich aus den einschlägigen Regelungen des SGB X. Zu den Aufgaben nach dem SGB gehören auch Aufgaben aufgrund von über- oder zwischenstaatlichem Recht im Bereich der sozialen Sicherheit (§ 67 Abs. 2 Nr. 2 SGB X).

## 2. Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III

### 2.1. Vorbemerkung

(1) Die grundsätzlichen Verfahrensregelungen und Details zu den Rechtsgrundlagen und zum BEA- Datensatz sind in der "FW Alg Anhang 2, §§ 312, 312a, 313, 313a - Arbeitgeber- und Trägerbescheinigungen" beschrieben.

(2) In der FW IntRecht Alv werden Besonderheiten, die aus dem internationalen Kontext der Anwendungsfälle resultieren, geregelt.

### 2.2. Rechtsgrundlagen

(1) § 312a SGB III ist eine eigenständige Rechtsgrundlage für "Arbeitsbescheinigungen für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts". Arbeitgeber\*innen haben auf Verlangen der BA alle Tatsachen zu bescheinigen, die für die Ausstellung eines PD U1 bzw. SEDs U002/U017/U004 benötigt werden.

(2) Ein Verstoß gegen die Bescheinigungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 404 Abs. 2 Nr. 19b SGB III).

### 2.3. Verfahren

Bei der Anforderung der Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III sind nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

- Die Arbeitsbescheinigungen werden auf Verlangen der BA (nicht auf Verlangen der Arbeitnehmer\*innen) ausgestellt.
- Für die Anforderung der Arbeitsbescheinigung durch das Team Alg Plus ist die BK-Vorlage "Anforderung AB Internationales Recht bei AG" (ID 21585) zu nutzen.
- Gemäß Art. 54 Abs. 2 VO 987/09 ist die BA verpflichtet, die Bescheinigung über die deutschen Versicherungszeiten "unverzüglich" auszustellen (vgl. FW 1.3). Die Anforderungsschreiben an die Arbeitgeber\*innen sind deshalb mit hoher Priorität zu erstellen.
- Im Anforderungsschreiben ist den Arbeitgeber(n)\*innen eine Frist von zwei Wochen zur Ausstellung der Arbeitsbescheinigung zu setzen.
- Nach Ablauf der Widerspruchsfrist von einem Monat sind die Arbeitgeber\*innen ggf. mit der BK-Vorlage "Erinnerung an AG Einreichung AB Internation. Recht" (ID 21586) unter Androhung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens an die Ausstellung der Arbeitsbescheinigung zu erinnern.

### 2.4. Inhalte

(1) Die Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III enthält Daten, die für die Bewilligung von ausländischem Arbeitslosengeld benötigt werden.

(2) Es ist nicht möglich, in der Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III gezielt Daten zu erheben, die das Leistungsrecht aller anderen Mitgliedstaaten der EU/EWR/CH abbilden. Deshalb orientiert sich die Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III an den generalisierten Daten, die in den Bescheinigungen PD U1/SED U002, U004, U017 abgefragt werden.

(1) Mit § 312a SGB III wurde eine eigenständige Rechtsgrundlage für "Arbeitsbescheinigungen für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts" eingeführt.

(2) Der/die Arbeitgeber/in hat auf Verlangen der BA alle Tatsachen zu bescheinigen, die für die Ausstellung eines PD U1 bzw. SED U002/U017/U004 benötigt werden (sinngemäß).

(3) Mit § 404 (2) Nr. 19a SGB III wurde in die Bußgeldvorschriften ein Tatbestand zur Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III aufgenommen.

(4) Gemäß § 313a SGB III kann der/die Arbeitgeber/in die Bescheinigung nach § 312a SGB III der BA elektronisch übermitteln. Die Arbeitnehmer können der elektronischen Übermittlung nicht widersprechen. Ihnen wird standardmäßig kein Ausdruck der Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III übersandt.

## **2.5. Ausstellung der Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III**

(1) Der/die Arbeitgeber/in stellt die Bescheinigung auf Verlangen der BA aus. Die Arbeitsbescheinigung wird nicht standardmäßig (ohne Anlass) bei Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis erstellt.

(2) Sollte der Arbeitgeber die Arbeitsbescheinigung ausnahmsweise auf Verlangen des Arbeitnehmers ausgestellt haben, ist diese anzuerkennen.

## **2.6. Anforderung der Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III durch die BA**

(1) Für die Anforderung der Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III durch das Team Alg Plus ist die BK-Vorlage "Anforderung AB Internationales Recht bei AG" mit der ID 21585 zu nutzen.

(2) Gemäß Art. 54 (2) VO 987/09 ist die BA verpflichtet, die Bescheinigung über die deutschen Versicherungszeiten "unverzüglich" auszustellen. Im Anforderungsschreiben wird den Arbeitgebern deshalb eine Frist von zwei Wochen zur Ausstellung der Arbeitsbescheinigung gesetzt.

Um die Bescheinigungen PD U1 bzw. die entsprechenden SEDs "unverzüglich" ausstellen zu können (vgl. FW 1.3), sind die Anforderungsschreiben an die Arbeitgeber mit hoher Priorität zu erstellen.

(3) Nach Ablauf der Widerspruchsfrist von einem Monat ist der/die Arbeitgeber/in ggf. mit der BK-Vorlage "Erinnerung an AG\_Einreichung AB Internationales Recht" mit der ID 21586 unter Androhung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens an die Ausstellung der Arbeitsbescheinigung zu erinnern.

## **2.7. Inhalte der Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III**

(1) Die Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III enthält Daten, die für die Bewilligung von ausländischem Arbeitslosengeld benötigt werden.

(2) Die Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III beinhaltet grundsätzlich keine Daten mehr, die auf Besonderheiten des deutschen Leistungsrechts

abstellen. Sie ist deshalb als Grundlage für die Entscheidung über einen deutschen Leistungsanspruch nicht geeignet.

(3) Es ist nicht möglich, in der Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III gezielt Daten zu erheben, die das Leistungsrecht der anderen 30 Mitgliedstaaten der EU/EWR/Schweiz abbilden. Deshalb orientiert sich die Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III an den generalisierten Daten, die in den Bescheinigungen PD U1/SED U002, U004, U017 abgefragt werden.

(4) Die Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III ist an den Zweck gebunden, dass die BA für ausländische Träger deutsche Zeiten zu bescheinigen hat, die für einen ausländischen Anspruch auf Arbeitslosengeld berücksichtigt werden sollen. Mit der Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III hingegen werden Daten erhoben, die für die Entscheidung über einen deutschen Alg-Anspruch benötigt werden.

## 2.8. Formen der Arbeitsbescheinigung

(1) Die Arbeitgeber haben die Möglichkeit, die Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III über das BEA-Verfahren zu übermitteln.

(2) Alternativ können sie den von der BA vorgesehenen Vordruck verwenden. Zu diesem Zweck wird im Internet unter dem Pfad: Unternehmen -> Weitere Downloads -> Ihre Pflichten als Arbeitgeber / Arbeitsbescheinigungen -> Arbeitsbescheinigung International ein PDF-Vordruck "Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts" zur Verfügung gestellt. Auf den Vordruck wird im Anforderungsschreiben an die Arbeitgeber hingewiesen. Auf die Übersendung des Vordrucks als Anlage zum Anforderungsschreiben ist grundsätzlich zu verzichten.

## 2.9. Informationen an die Arbeitnehmer

Die Arbeitnehmer erhalten grundsätzlich (standardmäßig) keine Ausdrucke/Mehrfertigungen der Arbeitsbescheinigungen nach § 312a SGB III. Auf Anforderung ist ihnen jedoch vom Team Alg Plus ein Ausdruck aus der E-AKTE zu übersenden.

## 3. IT-Basisdienst BEA: Hinweise zur Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III

(1) Ordnungskriterium für die Zuordnung der Vorgänge in BEA ist die Rentenversicherungsnummer. Bei Kunden, für die eine Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III angefordert wird, ist daher sicherzustellen, dass die Rentenversicherungsnummer in STEP erfasst ist.

Die Alg Plus Teams überprüfen deshalb vor der Anforderung der Arbeitsbescheinigungen bei den Arbeitgebern, ob die Rentenversicherungsnummer der Kunden bereits in STEP erfasst wurde und holen die Erfassung ggf. nach. Hierfür steht den Alg Plus Teams die Anwendung "eSolution" zur Verfügung.

(2) Eine Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III, die über das BEA-Verfahren gemeldet wird, wird anhand der Rentenversicherungsnummer einem Datensatz in STEP zugeordnet. Ist die Zuordnung mittels der Rentenversicherungsnummer nicht möglich, wird die Arbeitsbescheinigung grundsätzlich anhand Name, Vorname, Geburtsdatum und der deutschen Anschrift des Arbeitnehmers in STEP einem Kundendatensatz zugeordnet; sofern kein Kundendatensatz vorhanden ist, wird ein neuer Kundendatensatz angelegt. Wenn das BEA-Verfahren den jeweiligen Kunden maschinell nicht eindeutig zuordnen

kann, wird mit dem BEA-Client (jeweils aktuelle Verfahrensregelung) der richtige Kunde manuell zugeordnet.

Aufgrund der über das BEA-Verfahren gemeldeten Adressdaten erfolgt die Zuordnung der Arbeitsbescheinigung zu einer Dienststelle. Der Bearbeitungsauftrag wird in den E-AKTE-Postkorb für BEA-Bescheinigungen des OS eingestellt. Sofern nur eine Auslandsadresse vorhanden ist, erfolgt das Routing über den Beschäftigungsort. Sofern auch dieser im Ausland liegt (z. B. bei Entsendung), erfolgt die Zuordnung anhand der Arbeitgeberanschrift.

Die Adresse, die dem Alg Plus Team bekannt ist und in STEP vorliegt, kann sich von der Adresse, die der Arbeitgeber über das BEA-Verfahren in der Bescheinigung meldet, unterscheiden. In diesem Fall erhält ein anderer als der zuständige OS das Dokument zur Bearbeitung in den E-AKTE-Postkorb. Eine Zuordnung zum zuständigen OS (Alg Plus Team, das die Arbeitsbescheinigung angefordert hatte) ist zu veranlassen. Das heißt:

a) Der nicht zuständige OS ermittelt das zuständige Alg Plus Team und leitet den Vorgang entsprechend weiter.

b) Unabhängig davon prüft das Alg Plus Team des zuständigen OS durch den BEA-Client bei Bedarf (z. B. Wiedervorlage für "Erinnerungsschreiben" an den Arbeitgeber), ob und ggfs. wo die Bescheinigung zugeordnet wurde. Bei einer Falschzuordnung ist die Bescheinigung anzufordern.

### 3. Ausstellung des Dokuments PD U1 bei Anforderung durch Kunden

(1) Die deutschen Zeiten sind mit dem von der Verwaltungskommission der EU in allen Amtssprachen zur Verfügung gestellten Portable Document PD U1 zu bescheinigen.

(2) Bei der Ausstellung des Portable Documents PD U1 sind die Ausfüllhinweise im PD U1 (Hinweistexte, die aufgeblendet werden, wenn der Mauszeiger in ausgewählte Felder positioniert wird) zu beachten. Zu rechtlichen und übergreifenden Fragestellungen ist außerdem FW 6.5 zu beachten.

(3) Auf dem Portable Document PD U1 sind Authentifizierungsmerkmale anzubringen. Siehe Abschnitt Allg. Hinw., FW 7.3.

### 4. Ausstellung der SEDs U002, U017, U004 bei Anforderung durch ausländische Träger

Die deutschen Zeiten sind über ADEBAR/EESSI mit den von der Verwaltungskommission der EU in allen Amtssprachen zur Verfügung gestellten SEDs U002, U017, U004 zu bescheinigen.

### 5. Hinweise zu den zu bescheinigenden Zeiten und Angaben

#### 5.1. Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten

##### 5.1.1. Übersicht Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten

Eine Übersicht über die Bewertung wichtiger Tatbestände als Versicherungszeit oder "Gleichgestellte Zeit" ist in der Anlage 1 zusammengestellt.

##### 5.1.2. Versicherungszeiten

(1) Die Zeiten der Antragspflichtversicherung gem. § 28a SGB III sind wie folgt als Versicherungszeiten zu bescheinigen:

— § 28a (1) S. 1 Nr. 1 SGB III (Pflegerperson), für Zeiten bis einschließlich 31.12.2016: sonstige Versicherungszeit

- § 28a (1) S. 1 Nr. 2 SGB III: Versicherungszeit aus selbstständiger Tätigkeit
- § 28a (1) S. 1 Nr. 3 SGB III: Versicherungszeit aus einer **Auslandsbeschäftigung** als Arbeitnehmer
- § 28a (1) S. 1 Nr. 4 SGB III: Versicherungszeit aufgrund der Inanspruchnahme einer Elternzeit - zu bescheinigen als sonstige Versicherungszeit (im PD U1) bzw. Mutterschafts- oder Kindererziehungszeit, die eine Versicherungszeit ist oder einer solchen gleichgestellt ist (im SED)
- § 28a (1) S. 1 Nr. 5 SGB III: Versicherungszeit aufgrund der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung - zu bescheinigen als sonstige Versicherungszeit (im PD U1) bzw. Zeit der Ausbildung/Fortbildung, die eine Versicherungszeit ist oder einer solchen gleichgestellt ist (im SED).

(2) Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (§§ 24 ff. SGB III i.V.m. § 4 SGB IV sowie Art. 12 GVO), die von deutschen Arbeitgebern entsandte Arbeitnehmer im Ausland zurückgelegt haben, sind als Versicherungszeiten zu bescheinigen. Dies gilt nicht für Beschäftigungszeiten, die von ausländischen Arbeitgebern entsandte Arbeitnehmer in Deutschland zurückgelegt haben.

(3) In Fällen, in denen das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis trotz Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses geendet hat, ist die Dauer des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses als Versicherungszeit zu bescheinigen.

(4) Für Zeiten, in denen der Arbeitnehmer teilzeitarbeitslos (§ 162 SGB III) war, ist die versicherungspflichtige Beschäftigung als Versicherungszeit zu bescheinigen und die (zeitgleiche) Zeit des Alg-Bezuges als Leistungsbezug (siehe **FW 6-4 5.4**).

(5) Zeiten nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz sind wie folgt als einer Versicherungszeit gleichgestellte Beschäftigungszeiten zu bescheinigen:

- PD U1: unter 2.1.4 (einer Versicherungszeit gleichgestellte Zeit) mit Angabe des Grundes "Beschäftigungszeit als Entwicklungshelfer",
- U002 bzw. U017: Sonstige Zeit, die eine Versicherungszeit ist oder einer solchen gleichgestellt ist, Art: Sonstige Zeit, die einer Versicherungszeit gleichgestellt ist mit Angabe der Art der sonstigen Zeit, die einer Versicherungszeit gleichgestellt ist "Beschäftigungszeit als Entwicklungshelfer".

Anmerkung: Es ist kein Einkommen zu bescheinigen. Entwicklungshelfer nach dem EhfG erhalten kein eigentliches Arbeitsentgelt, sondern Unterhaltsgeld und Sachleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs, Wiedereingliederungsbeihilfe, Erstattung der Reisekosten und Urlaubsgewährung.

(6) Versicherungszeiten als Gefangener (§ 26 (1) Nr. 4 SGB III) sind wie folgt zu bescheinigen:

- PD U1: unter 2.1.3 (Sonstige Versicherungszeiten)
- SED U002 bzw. SED U017: Zeit eines Freiheitsentzugs, die eine Versicherungszeit ist oder einer solchen gleichgestellt ist

Die Arbeit im Gefängnis ist keine Beschäftigung gem. Art. 1 Buchst. a) GVO. Im PD U1 bzw. in den SEDs ist deshalb kein Einkommen aus einer Beschäftigung zu bescheinigen.

## **5.2. Beschäftigungszeiten und Zeiten selbstständiger Erwerbstätigkeit, die keine Versicherungszeiten waren**

(1) Grundsätzlich sind alle Zeiten innerhalb des angeforderten Zeitraums zu bescheinigen, die der Agentur für Arbeit bereits bekannt sind oder die explizit angefordert worden sind (siehe FW 1.1 Abs. 3).

(2) Die Bescheinigungspflicht gilt auch für Beschäftigungszeiten als Arbeitnehmer\*in und Zeiten selbstständiger Erwerbstätigkeit, die nach deutschem Recht keine Versicherungszeiten sind.

(3) Die "Beschäftigung" als Beamter ist eine Beschäftigungszeit (die keine Versicherungszeit ist) und als solche zu bescheinigen (vgl. Formulierung § 27 (1) Nr. 1 SGB III).

## **5.3. Einkommen als Arbeitnehmer\*in und Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit**

### **5.3.1. Allgemeines**

Beim Portable Document U1 sind die Fußnotentexte zu beachten.

### **5.3.2. Einkommen als Arbeitnehmer\*in**

(1) Das Arbeitsentgelt kann (nach Plausibilitätsprüfung) grundsätzlich der Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III (~~oder der Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III für Arbeitsbescheinigungen, die vor dem 01.01.2014 ausgestellt wurden~~) entnommen werden. Die Ausfüllhinweise zum PD U1 in der BK-Vorlage sind zu beachten. Die Erläuterungen der Felder in den SEDs U002, U017, U004 sind zu berücksichtigen.

(2) Da in der Arbeitsbescheinigung nur das Brutto-Arbeitsentgelt bescheinigt wird und demzufolge das Netto-Arbeitsentgelt der Arbeitsagentur nicht bekannt ist, ist im PD U1 bzw. in den SEDs grundsätzlich nur das Brutto-Arbeitsentgelt zu bescheinigen. Das gilt auch im Verhältnis zu Tschechien, selbst wenn der tschechische Träger explizit das Netto-Arbeitsentgelt anfordert.

### **5.3.3. Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit**

(1) Von der Verwaltungskommission wurden noch keine Lösungsansätze erarbeitet. Deshalb können die Angaben zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit von den Agenturen für Arbeit nicht nach zwischen den Mitgliedstaaten vereinbarten Kriterien erhoben/geprüft werden. Als Konsequenz ist in den entsprechenden Feldern des PD U1 als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit "not known/nicht bekannt" einzutragen; Ermittlungen sind nicht vorzunehmen.

(2) Die Feldgruppe Angaben/Details zum Einkommen sind in den SEDs U004 und U017 Pflichtfelder, in die nur numerische Werte (Zahlen) eingetragen werden können. SEDs U003, mit denen die Bescheinigung von Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit angefordert wird, sind deshalb ggf. mit dem SED X011 wie folgt zurückzuweisen: Grund der Zurückweisung: "Sonstiges"; Erläuterung im zugehörigen Freitextfeld (bitte je nach Sachverhalt anpassen): "Zu der selbstständigen Erwerbstätigkeit kann kein Einkommen bestätigt werden, weil die Angaben von <...> nicht überprüft werden können."

## **5.4. Leistungsbezug**

(1) Damit die ausländischen Träger deutsche Leistungen berücksichtigen können, die auf der Grundlage der bescheinigten deutschen Versicherungszeiten

gewährt wurden, sind alle Zeiten des Bezugs von Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu bescheinigen, die nach der historisch ältesten bescheinigten Zeit liegen. Zu bescheinigen ist der Bezug von:

- Alg (§ 137 oder § 144 SGB III),
- Teil-Alg,
- Alhi,
- Alg II, soweit der Arbeitnehmer dem Grunde nach einen Anspruch auf den Zuschlag nach § 24 SGB II (a. F.) hatte (bis zu zwei Jahre nach dem Ende des Alg-Bezugs). Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 ist der Anspruch auf den Zuschlag zum Alg II ab dem 01.01.2011 entfallen.

(2) Ruhenszeiträume sind nicht als Zeiten des Leistungsbezuges zu bescheinigen.

### **5.5. Zusammentreffen des Antrags auf das PD U1/SED U017 mit dem Antrag auf Leistungsexport (PD U2)**

(1) Wenn das PD U1 bzw. SED U017 gleichzeitig mit dem Leistungsexport beantragt wird, ist die Ausstellung des PD U1 bzw. SED U017 auf das Ende des Mitnahmezeitraums zu terminieren.

(2) Das PD U1 sollte beispielhaft wie folgt ausgefüllt werden:

Beispiel: Exportzeitraum vom 01.04.20 – 30.06.20 und Ausstellung des PD U1 am 01.07.20

Feld 6.1: "Gemäß Artikel 64" ankreuzen (oder in Ausnahmefällen "Gemäß Artikel 65 Absatz 5 Buchstabe b"; vgl. FW **6-6 5.6** Abs. 3) und den Exportzeitraum eintragen

Feld 5.1: den Exportzeitraum ebenfalls als Zeit des Leistungsbezuges bescheinigen

(3) Das SED U017 sollte beispielhaft wie folgt ausgefüllt werden:

Beispiel: Exportzeitraum vom 01.04.20 – 30.06.20 und Ausstellung des SED U017 am 01.07.20

Feld 4.1: "Ja" ankreuzen

Feld 4.2.1: Schaltfläche "[01] Artikel 64 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004" betätigen und den Exportzeitraum eintragen (Felder 4.2.2.1.1. und 4.2.2.1.2.)

Abschnitt 8: den Exportzeitraum ebenfalls als Zeit des Leistungsbezuges bescheinigen

### **5.6. Zusammentreffen von Leistungen des ehemaligen Beschäftigungsstaates und des Wohnortstaates**

(1) Grundsätzlich könnte ein Leistungsanspruch des Trägers, der das Dokument über die Versicherungs- und Leistungszeiten ausstellt (ehemaliger Beschäftigungsstaat), mit einem Leistungsanspruch des Staates, für den das Dokument über die Versicherungs- und Leistungszeiten bestimmt ist (Wohnortstaat), zusammentreffen. Deshalb sind im PD U1 im Block 6 und im SED U017 im Abschnitt 4 zusätzliche Angaben zu machen.

(2) Im PD U1 Block 6 bzw. im SED U017 im Feld 4 ist anzugeben, ob der/die Kunde\*in einen Anspruch gem. Art. 64 GVO auf die Mitnahme des Leistungsanspruchs zur Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat hat. Der Anspruch besteht nur, wenn der/die Arbeitnehmer\*in den Leistungsexport (PD U2) vor der Ausreise beantragt hat und die Anspruchsvoraussetzungen für den Leistungsexport (Art. 64 GVO) erfüllt sind.

(3) Im PD U1 Block 6 ist außerdem anzugeben, ob der/die Kunde\*in einen Anspruch gem. Art. 65 Abs. 5 Buchst. b) GVO hat. Hierunter fallen unechte

Grenzgänger\*innen, die zunächst im ehemaligen Beschäftigungsstaat (hier Deutschland) Arbeitslosengeld bezogen haben und denen dann die Mitnahme ihres Leistungsanspruchs gem. Art. 64 GVO zur Arbeitsuche in ihrem Wohnortstaat genehmigt wurde. PD U1 und SED U017 unterscheiden sich an dieser Stelle.

(4) Im SED U017 ist außerdem anzugeben, ob die/der Kunde\*in einen Anspruch gem. Art. 65 Abs. 1 GVO hat. Hierunter fallen Echte und Unechte Grenzgänger\*innen mit "Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall". Für diesen Personenkreis ist ausnahmsweise der ehemalige Beschäftigungsstaat (hier Deutschland) für die Leistungsgewährung zuständig (vgl. Abschnitt Alg n. ABesch/AWort FW 3.2.2). Falls eine betroffene Person im Wohnortstaat Leistungen bei Arbeitslosigkeit beantragt und dieser das SED U017 über die deutschen Versicherungszeiten etc. anfordert, ist es für den Wohnortstaat zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch wichtig, vor der Leistungsbewilligung abzuklären, ob die betroffene Person einen Anspruch auf Arbeitslosengeld im früheren Beschäftigungsstaat hat. SED U017 und PD U1 unterscheiden sich an dieser Stelle.

## **6. Auskunftersuchen ausländischer Träger zu Arbeitnehmern, die während eines inaktiven Zeitraums umgezogen sind**

### **6.1. Hintergrund**

(1) Wenn Arbeitnehmer zunächst in Deutschland wohnen und arbeiten, dann ihren Wohnort / Lebensmittelpunkt in einen anderen Mitgliedstaat verlegen und schließlich Arbeitslosengeld im neuen Wohnortstaat beantragen, muss der neue Wohnortstaat prüfen, ob die Arbeitnehmer zum Personenkreis der Echten oder Unechten Grenzgänger gehören.

(2) Wenn Arbeitnehmer nach ihrem Umzug in den neuen Wohnortstaat ihre Beschäftigung in Deutschland weiterhin **ausgeübt** haben (Standardfall), bevor sie arbeitslos wurden, gehören sie zum Personenkreis der Echten oder Unechten Grenzgänger.

(3) Wenn Arbeitnehmer während eines inaktiven Zeitraums (z.B. Krankengeldbezug bei weiterbestehendem Arbeitsverhältnis oder Urlaub) in den neuen Wohnortstaat umgezogen sind und danach nicht mehr an ihren deutschen Beschäftigungsort zurückgekehrt sind, um ihre Tätigkeit auszuüben, muss der ausländische Träger den Sachverhalt genauer prüfen. Arbeitnehmer gehören zum Personenkreis der Unechten Grenzgänger, wenn sie sich nach dem Umzug in den neuen Wohnortstaat (zumindest zeitweise) noch in einer Situation befunden haben, die nach deutschem Recht eine Beschäftigung ist oder der Ausübung einer Beschäftigung gleichgestellt ist.

### **6.2. Beispielfall**

Zeitraum / Datum	Ereignis
Jan. 2019 - Okt. 2020:	Frau Schmidt wohnt und arbeitet versicherungspflichtig in DE.
Nov. 2020 - Aug. 2021:	S. bezieht deutsches Krankengeld.
März 2021:	S. zieht in die NL um.
Juli 2021:	Das Arbeitsverhältnis endet.
Nov. 2021:	S. ist wieder arbeitsfähig und beantragt im neuen Wohnortstaat Arbeitslosengeld.



Frau Schmidt ist im März 2021 in die Niederlande umgezogen. Anschließend hat sie bis August 2021 Krankengeld von der deutschen Krankenkasse bezogen. Das Arbeitsverhältnis hat im Juli 2021 geendet.

Nach dem Umzug hat sich Frau Schmidt noch bis Juli 2021 in einer Situation befunden, die **für die Zwecke von Art. 65 VO 883/04** (Vorliegen Grenzgängereigenschaft) nach deutschem Recht der Ausübung einer Beschäftigung gleichgestellt ist. Siehe FW **7.4 6.4**.

### 6.3. Anfragen ausländischer Träger

(1) In den in FW **7.4 6.1** Abs. 3 beschriebenen Fallgestaltungen sind Auskunftsersuchen ausländischer Träger zu erwarten.

(2) Die Träger werden voraussichtlich darauf hinweisen, dass sie prüfen müssen, ob eine Person zum Personenkreis der Unechten Grenzgänger gehört (Art. 65 Abs. 2 und 5 VO 883/04, EuGH-Urteil "K" - C-285/20 vom 30.09.2021). Sie werden in diesem Zusammenhang voraussichtlich um Mitteilung bitten, ob ein bestimmter Zeitraum (z.B. der Bezug von deutschem Krankengeld bei noch bestehendem Arbeitsverhältnis) nach deutschem Recht unter Berücksichtigung von Art. 1 Buchst. a) VO 883/04 eine Beschäftigung bzw. eine der Ausübung einer Beschäftigung gleichgestellte Situation ist.

(3) Die Anfragen sind gemäß den Hinweisen von FW **7.4 6.4** zu beantworten.

(4) Ausländische Träger werden voraussichtlich mit einem SED H001 anfragen. Entweder erfolgt die Anfrage innerhalb eines bestehenden UB\_BUC\_01 oder mit einem eigenständigen H\_BUC\_01 (insb. weil die deutschen Zeiten mit einem PD U1 bescheinigt wurden). In beiden Fällen ist dem ausländischen Träger mit SED H002 zu antworten.

### 6.4. Beschäftigungszeiten und der Ausübung einer Beschäftigung gleichgestellte Situationen

(1) Zeiten, die nach den einschlägigen Regelungen des SGB III und SGB IV Beschäftigungszeiten sind, sind auch **für die Zwecke von Art. 65 VO 883/04** (Anfragen ausländischer Träger zur Prüfung der Grenzgängereigenschaft) Beschäftigungszeiten. Beispielsweise:

- bezahlter Urlaub
- Zeiten einer Arbeitsunterbrechung ohne Entgeltzahlung, z.B. unbezahlter Urlaub, wenn die Unterbrechung einen Monat nicht überschreitet, sofern der grundsätzliche Arbeits- und Fortsetzungswille auf beiden Seiten der Arbeitsvertragsparteien gegeben ist (§ 7 Abs. 3 S. 1 SGB IV)

(2) **Für die Zwecke von Art. 65 VO 883/04** (Prüfung Grenzgängereigenschaft) gelten außerdem Zeiten als der Ausübung einer Beschäftigung gleichgestellte Situationen (Art. 1 Buchst. a) VO 883/04), wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Es besteht noch ein Arbeitsverhältnis und
2. es handelt sich insbesondere um eine der nachfolgend aufgelisteten inaktiven Zeiten:
  - Bezug einer Entgeltersatzleistung, z.B. bei Krankheit oder Mutterschaft, gem. § 26 Abs. 2 Nrn. 1, 2 oder 2a SGB III
  - Bezug von Pflegeunterstützungsgeld gem. § 26 Abs. 2 Nr. 2b SGB III
  - Erziehungszeit gem. § 26 Abs. 2a SGB III

- Zeit als Pflegeperson gem. § 26 Abs. 2b SGB III

(3) In Zweifelsfällen sollte die Hotline der ZIntAlv eingeschaltet werden.

### **7. Behandlung von Einwendungen oder Widersprüchen gegen deutsche Dokumente PD U1 / SED U002, U017, U004**

Die von deutschen Agenturen für Arbeit ausgestellten Dokumente PD U1 oder SED U002, U017, U004 sind regelmäßig Grundlage für Entscheidungen ausländischer Träger. Wenden sich Kunden gegen eine Entscheidung des ausländischen Trägers, die auf einem von der deutschen Agentur für Arbeit ausgestellten Dokument PD U1 / SED U002, U017, U004 beruht, bittet der ausländische Träger um Überprüfung und ggf. Korrektur des Dokuments. Dem Anliegen ist zeitnah nachzukommen.

### **8. Anforderung von Informationen zu Familienangehörigen**

Einige Mitgliedstaaten fordern mit dem SED U005 Informationen zu Familienangehörigen an. Die Anfragen sind grds. mit dem SED U006 zu beantworten. Siehe hierzu [Notwendige Anwenderhinweise FAQ ADEBAR](#) > [Allgemeine Hinweise](#) > Wer muss ein SED U005 beantworten.

## **Anlagen**

Anlage 1

Übersicht der Versicherungszeiten und der den Versicherungszeiten gleichgestellten Zeiten

Tatbestand	Zeitraum	Rechtsgrundlage	VZ <sup>F1)</sup>	GZ <sup>F2)</sup>
------------	----------	-----------------	-------------------	-------------------

**Beschäftigung gegen Entgelt**

- mit Entgelt von mehr als 520 € monatlich	01.10.22 bis laufend	§§ 25 (1), 27 (2) S.1 SGB III i.V.m. § 8 (1) Nr. 1 SGB IV	X	
- mit Entgelt von mehr als 450 € monatlich	01.01.13 bis 30.09.22	§§ 25 (1), 27 (2) S.1 SGB III i.V.m. § 8 SGB IV	X	
- mit Entgelt von mehr als 400 € monatlich	01.04.03 bis 31.12.12	§§ 25 (1), 27 (2) S.1 SGB III i.V.m. § 8 (1) Nr. 1 SGB IV	X	
- mindestens 15 Stunden wchtl. und Entgelt ab 325 €	01.01.02 bis 31.03.03	§§ 25 (1), 27 (2) S.1 SGB III i.V.m. § 8 (1) Nr. 1 SGB IV	X	
- mindestens 15 Stunden wchtl. und Entgelt ab 630 DM	01.04.99 bis 31.12.01	§§ 25 (1), 27 (2) S.1 SGB III i.V.m. § 8 (1) Nr. 1 SGB IV	X	
- mindestens 15 Stunden wchtl. und Entgelt i.H.v. 1/7 der Bezugsgröße	01.04.97 bis 31.03.99	§§ 25 (1), 27 (2) S.1 SGB III i.V.m. § 8 (1) Nr. 1 SGB IV (Rechtsgrundlage ab 01.01.98)	X	
- über 18 Stunden oder mindestens 15 Stunden wchtl. und Entgelt i.H.v. 1/7 der Bezugsgröße	..... bis 31.03.97	§§ 168 (1) S.1, 169a AFG i.V.m. § 8 (1) Nr. 1 SGB IV (Rechtsgrundlage bis 31.12.97)	X	

**Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag**

01.02.06 bis laufend	§ 28a SGB III	X	
----------------------	---------------	---	--

**Verschiedene Sozialleistungen**

**Hinweis:** davon abhängig, dass unmittelbar vor Beginn der Leistung Versicherungspflicht oder der Anspruch auf eine Entgeltersatzleistung nach dem SGB III bestand. Bei der Erziehungszeit ist es zudem erforderlich, dass der Erziehende zusammen mit dem Kind sich gewöhnlich im Inland aufhält oder bei Aufenthalt im Ausland Anspruch auf Kindergeld hat oder nur deshalb nicht hat, weil der Anspruch mit einem anderen Anspruch konkurriert.

**Krankengeld**

01.01.98 bis laufend	§ 26 (2) Nr. 1 SGB III	X	
..... bis 31.12.97	§ 107 AFG		X

**Mutterschaftsgeld**

01.01.03 bis laufend	§ 26 (2) Nr. 1 SGB III	X	
01.01.98 bis 31.12.02	§ 427a SGB III		X
..... bis 31.12.97	§ 107 AFG		X

## Tatbestand

## Zeitraum

## Rechtsgrundlage

VZ <sup>F1)</sup> GZ <sup>F2)</sup>**Rente wegen voller Erwerbsminderung**

	01.01.03 bis laufend	§ 26 (2) Nr. 3 SGB III	X	
--	----------------------	------------------------	---	--

**Erziehungszeiten**

(begrenzt auf die Zeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres)

- <b>Zeiten der Erziehung und Betreuung</b>	01.01.03 bis laufend	§ 26 (2a) SGB III	X	
---	----------------------	-------------------	---	--

**Hinweis:** In der Zeit vom 01.01.98 bis 31.12.02 verlängerten Erziehungszeiten nur die Rahmenfrist.

- <b>Bezug von Erziehungsgeld oder Nichtbezug wegen Einkommensberücksichtigung</b>	..... bis 31.12.97	§ 107 AFG		X
--	--------------------	-----------	--	---

**Sonstige Zeiten****Wehr- und Zivildienst**

- <b>Freiwilliger Wehrdienst</b>	01.07.11 bis laufend	§ 26 (1) Nr. 2 SGB III	X	
----------------------------------	----------------------	------------------------	---	--

- <b>Zivildienst ausgesetzt</b>	01.07.11 bis laufend	siehe Bundesfreiwilligendienst		
---------------------------------	----------------------	--------------------------------	--	--

- <b>Wehr- und Zivildienst</b>	01.02.06 bis 30.06.11	§ 26 (1) Nr. 2 SGB III	X	
--------------------------------	-----------------------	------------------------	---	--

<b>Hinweis:</b> vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig; vgl. Rechtsgrundlage	01.01.98 bis 31.01.06	§ 26 (1) Nr. 2 SGB III	X	
---	-----------------------	------------------------	---	--

<b>Hinweis:</b> vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig; vgl. Rechtsgrundlage	..... bis 31.12.97	§ 168 (2) AFG	X	X
---	--------------------	---------------	---	---

**Gefangene****Hinweis:** vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig; vgl. Rechtsgrundlage

	01.01.98 bis laufend	§ 26 (1) Nr. 4 SGB III	X	
--	----------------------	------------------------	---	--

	..... bis 31.12.97	§ 168 (3) AFG	X	X
--	--------------------	---------------	---	---

**Tatbestand****Zeitraum****Rechtsgrundlage****VZ <sup>F1)</sup> GZ <sup>F2)</sup>****Zeiten als Entwicklungshelfer**

01.01.98 bis laufend § 13 (1) EhfG X

**Jugendfreiwilligendienst**

01.06.08 bis laufend § 25 (1) i.V.m. § 27 (2) S. 2 Nr. 1 SGB III X

**Bundesfreiwilligendienst**

01.07.11 bis laufend § 25 (1) i.V.m. § 27 (2) S. 2 Nr. 1 SGB III X

**Zeiten der Sekundierung**

23.07.09 bis laufend § 11 (1) SekG X

**Fußnote 1):** Versicherungszeit nach dem SGB III bzw. Beitragszeit nach dem AFG

**Fußnote 2):** eine einer Versicherungszeit gleichgestellte Zeit (§ 107 AFG, § 13 EhfG, § 9 SekG)